

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Änderung der bestehenden Schladminger Parkgebührenverordnung vom 16.11.2022 per **01. Jänner 2024** wie folgt beschlossen:

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 1 beschriebene Kurzparkzone bei Verwendung von Automatenparktickets für eine halbe Stunde 0,80 Euro. Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiträume ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgesetzten Abgabebetrages zu entrichten. Es kann der Antrag gestellt werden, die Parkgebühr aufgrund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) zu regeln.
- (2) Die Parkgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Parkplätze für eine halbe Stunde 0,80 Euro. Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiträume beträgt die Parkgebühr für jede angefangene halbe Stunde 0,80 Euro. Pro Kalendertag werden max. 20,80 Euro verrechnet. Es kann der Antrag gestellt werden, die Parkgebühr aufgrund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) zu regeln.

§ 8

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates GZ: 612/004-2022/01 vom 16.11.2022 (Schladminger Parkgebührenverordnung 2023) außer Kraft.

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am 14.12.2023

Abgenommen am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



DI Hermann Trinker